

**Obergericht
des Kantons Bern**

Anwaltsprüfungs-
kommission

**Cour suprême
du canton de Berne**

Commission des
examens d'avocat

Generalsekretariat
Hochschulstrasse 17
Postfach 7475
3001 Bern
Telefon 031 635 48 07
Fax 031 635 48 17
anwaltspruefungen.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Prüfungen II/2014 schriftlicher Fall ZPO / SchKG

APK 14 100

Sachverhalt

Die Steinbock AG (mit Sitz im Zuständigkeitsgebiet des Regionalgerichts Bern-Mittelland) produziert Bier, welches sie als Steinbock-Bier recht erfolgreich vermarktet. Die Etikette zeigt einen monumentalen Steinbock, welcher die Hörner schwingt und in stolzer Pose zuprostet.

In ihrer kommerziellen Kommunikation betont die Steinbock AG die regionale Verwurzelung ihres Angebotes. Ihr Bier habe Heimat. Die Marketingstrategie basiert daher weniger auf klassischer Werbung, als auf Präsenz vor Ort, so auch mittels Sponsoring von kleineren und grösseren Sport-events. Marketingchef der Steinbock AG ist Alex Adler.



Der Turnverein Bärgmungge (mit Sitz im Zuständigkeitsgebiet des Regionalgerichts Oberland) organisiert jährlich den Bärgschwinget Chlouderenalp (Schwingfest), welcher als Sommerevent sehr populär ist und jedes Jahr über 3'000 zahlende Zuschauer anzieht. In einzelnen Jahren wurde über diesen Anlass sogar in Sportsendungen des Fernsehens berichtet.

2012 gelang es dem Organisationskomitee, die Steinbock AG als neuen Sponsor zu gewinnen. Der Sponsoringvertrag vom 12. Januar 2012 sieht dabei im Wesentlichen folgende Leistungen des Veranstalters vor:

- Exklusive Abgabe von Steinbock-Bier im Restaurationsbereich des Schwingets;
- Benennung der Steinbock AG als Hauptsponsor auf Homepage, Drucksachen etc.;
- 100 Eintrittskarten der 1. Kategorie;
- Werbefläche auf mobiler Plane im Blickfeld der erhofften Fernsehübertragung im Umfang von mindestens 20 m²;
- Eine Verkleidung des Ringrichters als Steinbock mit Plüschhörnern entsprechend dem Logo der Steinbock AG.

Als Gegenleistung verpflichtete sich die Steinbock AG zur Zahlung von CHF 60'000.00, davon CHF 30'000.00 fällig bei Vertragsunterzeichnung, der Rest am 1. Werktag nach dem Schwinget. Im Falle eines Fernsehbeitrages von mindestens drei Minuten, welchen die Veranstalter ausdrücklich nicht zusicherten, ist eine Zusatzzahlung von CHF 20'000.00 vorgesehen.

Weiter enthielt der Sponsoringvertrag Klauseln mit folgenden Absprachen:

- Strikte Vertraulichkeit der vereinbarten Leistungen;
- Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform;
- Eine Referenzierung von OR 20 II.

Alex Adler rechtfertigte dieses (angesichts des Marketingbudgets) vergleichsweise grosse Engagement insbesondere mit der geplanten Verkleidung des Ringrichters. Solches habe es im Schwingsport noch nie gegeben, und dieser Auftritt werde Diskussionen auslösen und damit Aufmerksamkeit für das Steinbock-Bier generieren.

Aufgrund einer Indiskretion erhielt der zuständige Schwinger-Verband wenige Tage vor dem Schwinget Kenntnis von diesem Vertrag und intervenierte unverzüglich. Eine Verkleidung des Ringrichters sei mit der Tradition des Schwingsports unvereinbar. Dies sei zwar in keinem Reglement explizit ausgeschlossen, doch sei es unter sportlichen Gesichtspunkten nicht akzeptabel, eine solche Lücke auszunützen. Werde der Vertrag in diesem Punkt umgesetzt, müsse sich der Verband alle weiteren Massnahmen vorbehalten.

Aufgrund dieser Intervention reagierte das für die Bärgmunge zuständige Organisationskomitee stark verunsichert und orientierte Alex Adler dahin, die Verkleidung des Ringrichters sei leider verboten worden. In diesem Nebenpunkt könne der Vertrag daher nicht erfüllt werden, doch gehe man davon aus, dass dies die Zusammenarbeit nicht gefährde. Alex Adler beharrte in der Folge auf korrekter Vertragserfüllung.

Am Schwinget amtete der Ringrichter in üblicher Kleidung, wogegen Alex Adler an Ort und Stelle protestierte. Davon abgesehen war der Schwinget ein voller Erfolg. Die Arena war ausverkauft, das Wetter prächtig, der Bierabsatz überdurchschnittlich und die Stimmung bei den Gästen der Steinbock AG ausgezeichnet. Es kam sogar zur erhofften Berichterstattung in der Sendung Sport am Sonntag.

Am Folgetag erklärte die Steinbock AG mit eingeschriebenem Brief den Rücktritt vom Sponsoringvertrag infolge Nichterfüllung. Die Verkleidung des Ringrichters habe aus der Sicht der Steinbock AG der Hauptleistung entsprochen, und ohne diese zentrale Gegenleistung sei das

Paket für die Steinbock AG wertlos. Angesichts der zeitlichen Fixierung der Leistungen des Veranstalters erübrige sich eine Nachfrist.

In der Folge kam es zwischen den Parteien zu Meinungsverschiedenheiten über die Zahlungspflicht. Nachdem auch am Schlichtungstermin keine Einigung erzielt werden konnte, klagte der Verein Bärgmungge, vertreten durch Rechtsanwalt Bär, beim Regionalgericht Bern-Mittelland auf Bezahlung von CHF 50'000.00 (Restanz des Sponsoringbeitrags von CHF 30'000.00 plus Zuschlag für die Fernsehberichterstattung). Er begründete die Forderung darin, ein Sponsoringvertrag sei ein auftragsähnliches Verhältnis. Er habe alles getan, um den Vertrag pflichtgemäss zu erfüllen, doch sei dies aufgrund höherer Gewalt, nämlich der Intervention des Verbandes, nicht möglich gewesen. Er habe korrekt auf das Problem hingewiesen, und die Steinbock AG habe in der Folge nie den Vertragsrücktritt angedroht. Er habe den Vertrag so erfüllt, wie ihm dies objektiv möglich gewesen sei. Anderes habe er nie versprochen. Wenn die Verkleidung des Ringrichters wirklich so wichtig gewesen wäre, hätte die Steinbock AG den Vertrag ausserordentlich kündigen müssen. Dies sei unterblieben, und damit habe die Steinbock AG klar signalisiert, dass sie am Vertrag festhalten wolle. So oder so würden Probleme bei einer Nebenleistung keinen Vertragsrücktritt erlauben, sondern in diesem Fall hätte der Vertrag entsprechend angepasst werden müssen. Die Steinbock AG habe keine entsprechende Forderung gestellt. Nachträglich könne solches nicht mehr verlangt werden. Daher sei der Anspruch des Vereins Bärgmungge voll begründet. Im Übrigen habe die Steinbock AG die versprochenen Leistungen bezogen, und daher wäre der Anspruch des Vereins Bärgmungge auch aus ungerechtfertigter Bereicherung begründet.

Die Steinbock AG, vertreten durch Frau Rechtsanwältin Wolf, beantragte im Rahmen ihrer fristgerecht eingereichten Antwort die Klageabweisung, unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Gleichzeitig erhob sie Widerklage und stellte die Rechtsbegehren:

1. Es sei gerichtlich festzustellen, dass das Vertragsverhältnis der Parteien infolge Vertragsrücktritts erloschen sei.
2. Die Klägerin und Widerbeklagte sei gerichtlich zu verurteilen, der Beklagten und Widerklägerin CHF 80'000.00 zu bezahlen.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Marketingmassnahmen seien immer ein Gesamtpaket. Ohne Verkleidung des Ringrichters hätte sie sich nie für dieses Sponsoring entschieden. Die Steinbock AG habe klar kommuniziert, dass sie auf korrekte Vertragserfüllung beharre, und sie sei in guten Treuen davon ausgegangen, das Organisationskomitee werde einsehen, dass die Verkleidung objektiv möglich gewesen wäre. Verbandsinterne Auseinandersetzungen dürften bei der Beurteilung der Erfüllungs-

pflicht keine Rolle spielen. Die *Condictio* sei ebenfalls unbegründet: Die Bärngunggen hätten wissen müssen, dass ein Vertragsrücktritt auch nach dem Event möglich sei, und wenn sie die Werbefläche trotzdem aufgehängt hätten, sei dies ihr Problem. Das Fest habe auch davon profitiert, dass sie trotzdem Bier geliefert habe, und dies dürfe nicht als einseitiger Vorteil verstanden werden. Die Benennung der Steinbock AG als Hauptsponsor auf Homepage, Drucksachen etc. sei erfolgt, als noch alle von korrekter Vertragserfüllung ausgegangen seien, weshalb auch dies keine Entschädigung rechtfertige. Unbestritten sei, dass sie die Eintrittskarten benutzt habe. Dies sei im Sinne ihrer Schadensminderungspflicht erfolgt. Hätte sie die Gäste ausgeladen, wäre nämlich ein ungleich grösserer Imageschaden entstanden, welcher sie dem Turnverein Bärngungge hätte verrechnen müssen. Die Widerklage sei begründet, weil 1) die Anzahlung von CHF 30'000.00 geleistet worden und 2) ihr auch Schaden im Betrag von CHF 50'000.00 entstanden sei. Sie sei nämlich um die einmalige Chance geprellt worden, mit dem als Steinbock verkleideten Ringrichter nationale Medienpräsenz zu erhalten, und diese Chance sei sicher mindestens CHF 50'000.00 wert gewesen. Dies bestätige die eingereichte Stellungnahme ihrer Werbeagentur, welche klar aufzeige, dass eine vergleichbare Medienpräsenz mindestens CHF 50'000.00 koste.

Im Rahmen der Antwort auf die Widerklage hielt die Klägerin an ihrem Rechtsstandpunkt vollumfänglich fest. Die Widerklage sei abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden könne. Der Schadenersatzanspruch sei nicht belegt. Die Stellungnahme der Werbeagentur komme einer reinen Parteibehauptung gleich und biete keinen Beweis.

Weitere Beweisanträge werden keine gestellt. Das Hauptverfahren brachte keine neuen Erkenntnisse. Die Parteien sind mit schriftlicher Urteilseröffnung einverstanden.

Aufgabe:

Redigieren Sie das vollständige Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland.

Hilfsmittel:

OR, ZGB, BGG, ZPO, EG ZSJ

Methodischer Hinweis:

Achten Sie vorab auf eine klare Analyse der juristischen Fragestellung. Ist diese erkannt, sind bei so knappem Sachverhalt bei der juristischen Wertung unter Umständen verschiedene Argumentationslinien denkbar, welche gegebenenfalls auch alle als richtig anerkannt würden.